

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 465/66

in der Entschädigungssache

der Frau Chana S. [REDACTED] geb. S. [REDACTED],
[REDACTED], C. [REDACTED], Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
und verwaltete Verabgen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Bundesrichters Ruske, Johannsen,
Mietenberg, Haas und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. Oktober 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Kob-
lenz vom 2. März 1966 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden
für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist unbegründet. Das
Berufungsgericht hat die Revision in dem angefochte-
nen Urteil mit Recht nicht zugelassen. Denn es ist
keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BGB
allein die Revision zugelassen werden darf. Die Klä-
gerin begehrt Entschädigung wegen angeblicher, durch
nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen erlitten-
er Gesundheitsschäden. Das beklagte Land hat ihr
ein Heilverfahren gewährt, jedoch ihre weitergehenden An-
träge zurückgewiesen. Durch das angefochtene Urteil
ist der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf
Kapitalentschädigung, Rente und weitere Heilverfahren
abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat festge-
stellt, daß weder ein ursächlicher Zusammenhang zwi-
schen den geltend gemachten Leiden und der Verfolgung
wahrscheinlich sei, noch daß die Erwerbsfähigkeit der

Hy

- 3 -

Klägerin durch verfolgungsbedingte Leiden für die Zeit seit dem 1. Januar 1949 um mindestens 25 v.H. herabgesetzt war. Diese Feststellungen hat das Berufungsgericht auf Grund der Sachverständigenurteilen der Ärzte Dr. med. Hampel und Dr. Berlinghaus getroffen. Zum Beweise dafür, daß sie noch jetzt an erheblichen durch die Verfolgung hervorgerufenen psychiatrischen und neurologischen Beschwerden leide, hat die Klägerin das Gutachten eines Facharztes Dr. Kuhn und eine Bescheinigung eines Dr. med. Abramovsky vorgelegt. Das Berufungsgericht hat jedoch dem Antrag der Klägerin wegen der behaupteten psychischen Schäden ein weiteres fachärztliches Gutachten einzuholen, nicht entsprochen. Es ist zu der Überzeugung gelangt, daß die vorgelegte Bescheinigung des Dr. Abramovsky nicht den Tatsachen entspreche und daß die Klägerin in Wahrheit auch nicht die Beschwerden habe, die sie dem Facharzt Dr. Kuhn gegenüber angegeben habe.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf diesen vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sachlichrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art sind nicht zu entscheiden. Es kann dahingestellt bleiben, ob die in der Beschwerdebegründung geltend gemachten Verfahrensrügen überhaupt begründet sind. Jedenfalls kommt diesen keine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung zu, so daß auch um ihrerwillen die Revision nicht zugelassen werden kann.



11

- 4 -

Die a fertige Beschwerde wurde daher mit der
Kostenfolge aus §§ 249, 225 Abs. 1 S. 1, 97 Nr. 1
zurückgewiesen werden.

Anske

Johannsen